

11. Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

12. Bewertung der Leistungen in der Diplom-Vorprüfung

12.1 Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Das Ergebnis einer Gruppen-Klausur gilt als einzelne Prüfungsleistung. Teilnoten einer Gruppen-Klausur können untereinander voll ausgeglichen werden.

12.2 Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Noten 1, 2, 3, 4, 5 im Sinne der Urteile sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend zu bewerten. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten 1 - 4 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Ist die Note einer einzelnen Prüfungsleistung aus Teilprüfungen oder aus Einzelnoten einer Gruppen-Klausur zu bilden, so erfolgt die Notenbildung nach einem festgelegten Gewichtsverhältnis.

12.3 Die Gesamtnote der Vorprüfung errechnet sich aus den Einzelnoten und ihren Gewichten. Das Notengewicht der Einzelfächer ist nachfolgend aufgeführt:

<u>Fächer</u>	<u>Notengewicht</u>
Höhere Mathematik	3
Technische Mechanik	3
Baustoffkunde	3
Grundlagen der Konstruktionen	2
Fertigungstechnik	1
Vermessungskunde	1
Wahlfächer	je 1.

12.4 Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern nicht schlechter als ausreichend (bis 4,3) bewertet worden sind, und die Gesamtnote nicht schlechter als 4,0 ist. Das Gesamturteil über eine bestandene Prüfung lautet:

Sehr gut	bei einer Gesamtnote bis 1,7
gut	bei einer Gesamtnote über 1,7 bis 2,5
befriedigend	bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,3
bestanden	bei einer Gesamtnote über 3,3 bis 4,0.

In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern über ein Gesamturteil beschließen, das zugunsten des Kandidaten von dem errechneten Gesamturteil bis 0,1 abweicht.